

Interkulturelles Theaterzentrum Berlin e.V. = ITZ

Vereinsatzung (4.1.2012)

§ 1 Namen – Eintragung – Sitz

Der Verein trägt den Namen „Interkulturelles Theaterzentrum Berlin e.V.“, im Folgenden kurz „ITZ Berlin“ genannt und ist im Vereinsregister eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch den Aufbau und die Leitung eines interkulturellen Theaterzentrums in Berlin erfüllt, in dem sich Menschen verschiedener kultureller Prägung generationsübergreifend und über soziale Grenzen hinweg begegnen, im Rahmen von vielfältigen Veranstaltungen. Leitmotiv aller Aktivitäten ist der zwischenmenschliche Dialog im Licht unterschiedlicher kultureller Herkunft.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- theaterpädagogische Arbeit mit Laien, die auf eine konfliktvorbeugende Denk- und Handlungsweise abzielt und dabei hilft, nationale, ethnische, soziale und religiöse Vorurteile zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken
- Theaterproben und –aufführungen durch Profis oder Amateure bzw. in Zusammenarbeit von Profis mit Amateuren
- Kursangebote im Bereich Schauspiel und Theater
- die Durchführung von Seminaren, Festivals, Gastspielen, Tagungen, Ausstellungen und Zusammenkünften anderer Art
- die Entwicklung von interkulturellen Theaterformen
- Einbeziehung von gesellschaftlichen Randgruppen (sozial Benachteiligte, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, etc.) in die Projektarbeit sowie in die Aus- und Weiterbildung
- die Entwicklung eines ganzheitlichen künstlerisch-pädagogischen, sowie theatertherapeutischen Ansatzes, um dem Spezialistentum dieser Zeit neue Ideengeber entgegenzusetzen, die das gesellschaftliche Ganze im Blick haben
- die ständige Überprüfung der Verwirklichung eigener Grundsätze in der praktischen Arbeit durch intensiven Gedankenaustausch der im ITZ Berlin arbeitenden PädagogInnen, SchülerInnen und KünstlerInnen.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

Der Verein finanziert seine Aktivitäten vorrangig durch Spenden sowie Zuwendungen privater Stiftungen und der öffentlichen Hand. Zur ergänzenden Finanzierung können für die Teilnahme an vom Verein ausgerichteten Zusammenkünften aller Art Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Vereinsarbeit soll zur Mündigkeit, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft beitragen, eine demokratische, soziale und kulturelle Bildung vermitteln, zwischenmenschliche Kommunikation stärken und zu Meinungsbildung anregen. Dabei strebt der Verein einen ganzheitlichen Erziehungsauftrag an, der auch die Vermittlung humanistischer Lebenskonzeptionen und Aufklärung für Toleranz und friedliche Konfliktbewältigung beinhaltet. Die Mehrsprachigkeit seiner Mitarbeiter/innen und Produktionen zeugt von dieser bereits verwirklichten Toleranz und Interkulturalität.

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dadurch der eigene Vereinszweck besser verfolgt oder inhaltlich fortgesetzt werden können.

Der Verein orientiert sich an den Aufgaben, die sich aus den §§ 11-14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ergeben, und strebt u.a. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, wenn sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied des Vereins zu werden. Ist bei der Aufnahme nicht bestimmt, ob es sich um eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft handelt, so gilt sie als fördernde. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes werden und haben auch bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, den der Vorstand vorläufig und die Mitgliederversammlung endgültig annehmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wirkt nicht zurück. Das Mitglied hat Anspruch auf schriftliche Bestätigung, wenn sein Aufnahmeantrag angenommen wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich, und gegenüber einem Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Monatsende zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Austrittserklärung dem Vorstandsmitglied zugeht.
4. Für einen Ausschluss ist der Antrag von der Hälfte, mindestens von drei ordentlichen Mitgliedern nötig. Ein Mitglied kann dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag – auch des ausgeschlossenen Mitgliedes – die Vorstandsentscheidung rückwirkend ändern. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich aktiv an der Verfolgung des Zweckes und der Erfüllung der Ziele des Vereins mitzuwirken,
2. Anträge an den Vorstand zu stellen,
3. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen im Rahmen des Vereins und seiner Tätigkeit zu verhalten.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied kann zwischen einer aktiven und einer Fördermitgliedschaft wählen. Fördermitglieder und aktive Mitglieder verpflichten sich, jährlich einen Betrag von 30,00 € an den Verein zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert und mindestens 1/3 der Mitglieder es für nötig halten, haben diese das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erwirken, wenn
3. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt angegebene Adresse (oder email) genügt.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
5. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfung ist jährlich durchzuführen und der Mitgliederversammlung zur Sichtung vorzulegen. Dazu werden zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
6. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Zu prüfen sind u.a.:
 - der jährliche Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
 - die Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab 1.000,- Euro
 - Genehmigung aller Geschäftsbelange für den Vereinsbereich.
- 7- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 8- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Anderenfalls wird erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. In dieser Einladung wird darauf hingewiesen, dass die wiederholte Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Verhinderung kann die Stimme einem anderen Mitglied per Vollmacht delegiert werden.
- 9- Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer jeden Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollant/in.
- 10- Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind beschlossen, wenn zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 9 Kassenwart / Kassenwartin

Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Kassenwart / zur Kassenwartin gewählt. Er / sie haftet für Fehlbestände.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der dritten Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer/in
- dem Kassenwart / der Kassenwartin

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Der Vorstand ist jederzeit abwählbar. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der erste oder zweite Vorsitzende – anwesend sind. Schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist zulässig. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen. Bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen ist die Vertretungsbefugnis insofern beschränkt, als daß mindesten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.

§ 11 Beurkundung des Beschlusses

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „ai“ (amnesty international), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Versicherung, Schutz, Haftung

Eine Haftung jeder Art des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder, Berlin, den 10.08.2011

Rolf Kemnitzer, geb. 28.04.1964, John-Schehr-Str. 36, 10407 Berlin

Sylvia Schwarz, geb. 27.12.1969, Stargarder Str. 48 c/o Wagner, 10437 Berlin

Silke Stöferle, geb. 02.10.1977, Arndtstr. 5, 10965 Berlin

Özge Tomruk, geb. 07.07. 1975, Freiligrathstr. 11, 10967 Berlin

Thomas Ulbricht, geb. 20.02.1955, Bacharacherstr. 34a, 12099 Berlin

Mithra Zahedi, geb. 15.05.1962, Skalitzer Str. 104, 10997 Berlin

Katharina Schlender, geb. 24.09.1977 John-Schehr-Str. 36, 10407 Berlin

Korkmaz Arslan, geb. 02.08.1983, Herfurthstr. 19, 12049 Berlin

Hasan Çoban, geb. 26.05.1975, Arndtstr. 5, 10965 Berlin

Traude Stalter-Ulbricht, geb. 26.06.1948, Bacharacherstr. 34a, 12099 Berlin